

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langschlag hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 12 beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung**

### **nach dem NÖ Kanalgesetz 1977**

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Langschlag

#### § 1

In der Marktgemeinde Langschlag werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

#### § 2

### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an öffentlichen Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal der Marktgemeinde Langschlag**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal mit € 15,00, für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal mit € 14,00 und für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal mit € 1,50, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) betreffend Mischwasserkanal eine Baukostensumme von € 4.254.223,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von

8.924 lfm, betreffend Schmutzwasserkanal eine Baukostensumme von € 4.510.025,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 15.196 lfm. und betreffend Regenwasserkanal eine Baukostensumme von € 209.675,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.105 lfm zugrundegelegt.

### § 3

#### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

### § 4

#### **Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch

Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,30
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,30
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 2,30

## § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl zu entrichten.

## § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Die Flächenerhebung wurde an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl übertragen.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt für die gesamte Marktgemeinde Langschlag mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: **14. Dez. 2023**

abgenommen am: **29. Dez. 2023**

Der Bürgermeister

(Maringer Andreas)

